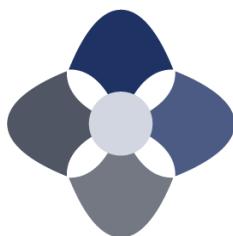


Publikationsordnung

Leitlinie für Publikationen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI)

Version 1.1 / 30. November 2021



COVID-19
FORSCHUNGSNETZWERK
NIEDERSACHSEN

Inhalt

Präambel	2
1 COFONI-Acknowledgement.....	2
1.1 Verwendung des COFONI-Acknowledgement.....	2
1.2 Angabe des COFONI-Acknowledgement.....	2
2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen	3
2.1 Autorenanwartschaft	3
2.2 Ko-Autorenschaften	3
2.3 Ko-Autorenschaften bei Nutzung der zentralen COFONI-Technologieplattform	4
2.4 Ko-Autorenschaften bei Nutzungsprojekten	4
3 Regelung zu gemeinschaftlichen, standortübergreifenden Publikationen	4
4 Publikationsorgan	4
5 Publikationsmeldung (auch PREPRINTS)	4
6 Vorträge und Kongressbeiträge	4
7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	5
8 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Auszug aus dem Kooperationsvertrag	5

Präambel

Zur Förderung der Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Forschungstätigkeit des COVID-19-Forschungsnetzwerkes Niedersachsen (COFONI) legt diese Publikationsleitlinie eindeutige und einheitliche Benennungen für das COFONI-Acknowledgement in Publikationen fest und regelt die COFONI-betreffende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Publikationen im Sinn dieser Leitlinie sind insbesondere Erst- und Zweitveröffentlichungen von Forschungsergebnissen einschließlich Vorab-Publikationen (veröffentlicht auf Preprintservern), Methodenartikel, Übersichtsartikel, Editorials, Kommentare, Veröffentlichungen zum Forschungstransfer, Patente, Veröffentlichungen von Forschungsdaten oder Lehrmaterialien, aber auch Forschungsanträge und -berichte. Die einheitliche Benennung gilt auch im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen COFONI benannt wird, wie z. B. bei Kongressen, Symposien und Vorträgen sowie für Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Social-Media-Beiträgen.

Diese Publikationsleitlinie gilt für alle COFONI-geförderte Projekte, COFONI-unterstützte Projekte, darunter Projekte unter Beteiligung der COFONI-Technologieplattform und COFONI-Nutzungsprojekte gemäß Leitlinie zur Nutzung der COFONI-Technologieplattform.

Als weitere Bestimmungen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen gelten die Regelungen aus §8 des Kooperationsvertrages zwischen den COFONI-Partnerinstitutionen (s. Anlage 1).

1 COFONI-Acknowledgement

Eine maßgebliche finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten durch COFONI wird im Acknowledgement einer Publikation erwähnt. Dies wiederum ist ebenfalls Voraussetzung für die Sichtbarkeit einer finanzierenden Institution. Das COFONI-Acknowledgement demonstriert die finanzielle Beteiligung von COFONI an wissenschaftlichen Projekten und würdigt diese entsprechend.

1.1 Verwendung des COFONI-Acknowledgement

Das COFONI-Acknowledgement wird verwendet, wenn die der Publikation zugrundeliegende Forschungsarbeit durch COFONI voll- oder teilfinanziert war. Zudem wird das COFONI-Acknowledgement bei Publikationen bzw. Manuskripten von COFONI-assozierten Studien verwendet, obwohl es bei diesen zum Teil keine finanzielle Unterstützung durch COFONI gibt, und bei Publikationen bzw. Manuskripten aus Ergebnissen von Nutzungsanträgen, die aus der COFONI-Daten- und Probensammlung generiert wurden.

1.2 Angabe des COFONI-Acknowledgement

Die Formulierung bei finanzieller Beteiligung durch COFONI lautet:

“Supported by the COVID-19-Research Network of the State of Lower Saxony (COFONI) through funding from the Ministry of Science and Culture of Lower Saxony in Germany (14-76403-184).”

„Gefördert durch das COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI) mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (14-76403-184).“

Die Formulierung bei einer COFONI-assozierten Studie ohne finanzielle Beteiligung von COFONI lautet:

“Endorsed by the COVID-19-Research Network of the State of Lower Saxony (COFONI).”

„Unterstützt durch das COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI).“

Formulierung bei einem COFONI-Nutzungsprojekt lautet:

“Data and/or samples were provided by the COVID-19-Research Network of the State of Lower (COFONI) from the COFONI data and sample collection funded by the Ministry of Science and Culture of Lower Saxony in Germany (14-76403-184).”

„Daten und/oder Proben wurden durch das COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI) aus der COFONI-Daten- und Probensammlung zur Verfügung gestellt, welche mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (14-76403-184) gefördert wird.“

Die Formulierung bei Nutzung der zentralen COFONI-Technologieplattform lautet:

“The study/trial/project was carried out using the technology platform from the COVID-19-Research Network of the State of Lower (COFONI) funded by the Ministry of Science and Culture of Lower Saxony in Germany (14-76403-184).”

„Die Studie/das Projekt wurde unter Nutzung der Technologieplattform des COVID-19-Forschungsnetzwerks Niedersachsen (COFONI) durchgeführt, welche mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (14-76403-184) gefördert wird.“

2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

Es sind die Qualifikationsvorgaben für Autorenschaft gemäß der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)¹ anzuwenden.

2.1 Autorenanwartschaft

Folgende Personen oder Gruppen haben eine Autorenanwartschaft (Anspruch auf Einladung zur Mitarbeit am Manuskript): Auf wissenschaftlichem Niveau Beteiligte an

- Datenerfassung
- Bereitstellung von Daten, die in zu publizierende Abbildungen einfließen
- Bereitstellung von essentiellen experimentellen Werkzeugen (z.B. nicht kommerziell verfügbare Tiermodelle)
- wichtige intellektuelle Beiträge zur Projektstruktur
- Analyse und Interpretation der Daten
- Ausführung der statistischen Analyse
- Supervision von Finanzierung und Durchführung
- kritische Überarbeitung des Manuskriptentwurfes für wichtige intellektuelle Inhalte

Nicht zur Autorenschaft berechtigt gelten:

- Bereitstellung kommerziell verfügbarer Reagenzien (z.B. monoklonale Antikörper, Plasmide)
- Erfassung wissenschaftlicher Daten, die im Rahmen einer Serviceleistung finanziell vergütet wurde

2.2 Ko-Autorenschaften

Der Projektleiter oder das dafür eingesetzte Komitee beteiligen potentielle Ko-Autoren (inklusive der Personen oder Gruppen mit Autorenanwartschaft, s. 2.1) an der Vorbereitung und Erstellung des Manuskripts und bringen die (Ko-)Autoren in Reihenfolge.

¹ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft. (2019). Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct. <http://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>

2.3 Ko-Autorenschaften bei Nutzung der zentralen COFONI-Technologieplattform

Im Falle von Studien unter Nutzung der zentralen COFONI-Technologieplattform empfiehlt COFONI nachdrücklich, den Koordinatoren/Ansprechpartnern der Technologieplattform die Mitwirkung am Manuscript anzubieten (Autorenanwartschaft), da diese einen großen, wichtigen, langjährigen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Beitrag zum Gelingen der COFONI-Technologieplattform erbringen.

2.4 Ko-Autorenschaften bei Nutzungsprojekten

Für Publikationen aus Ergebnissen von Nutzungsanträgen, die aus der COFONI-Daten/Probensammlung generiert wurden, gilt:

Wenn die genutzten Daten und Proben einzelnen COFONI-Studien nicht zugeordnet werden können, können die Studienleiter dieser Studien nicht als Autor genannt werden. Wenn studien spezifische Daten und Proben aus COFONI-Studien genutzt werden, die nicht mehr der Schutzfrist gemäß der Leitlinie zur Nutzung der COFONI-Technologieplattform unterliegen, werden die Studienleiter nicht als Autor genannt. Wenn die genutzten Daten und Proben einzelnen COFONI-Studien zugeordnet werden können, werden die Studienleiter dieser Studien als Autor genannt.

Der Projektleiter eines Nutzungsantrages ist in jedem Fall verpflichtet, auf die Nutzung der COFONI-Daten/Proben-Sammlung im Acknowledgement hinzuweisen (s. 2.1).

3 Regelung zu gemeinschaftlichen, standortübergreifenden Publikationen

Die Förderung im COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen ist ausdrücklich an standortübergreifende Kooperation gebunden, deren Ziel gemeinsame wissenschaftliche Veröffentlichungen der Ergebnisse sind. Der finale Entwurf eines Manuscripts muss mit ausreichend Vorlauf an alle als Autor beteiligten Kooperationspartner zirkuliert werden. Als weitere Bestimmungen gelten die Regelungen aus §8 des Kooperationsvertrages zwischen den COFONI-Partnerinstitutionen (s. Anlage1).

4 Publikationsorgan

Es wird empfohlen, Projektergebnisse zum Zweck der wissenschaftsadäquaten Kommunikation im Open Access zu veröffentlichen. Die entsprechenden Beiträge sollten entweder direkt in qualitätsgesicherten bzw. fachlich anerkannten Open-Access-Zeitschriften oder auf Open-Access-Plattformen publiziert oder zusätzlich zur Verlagspublikation möglichst ohne Zeitverzug in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt werden.“

5 Publikationsmeldung (auch PREPRINTS)

Der Projektleiter verpflichtet sich, nachdem eine Publikation angenommen oder als Preprint publiziert wurde, die Referenz (und, falls möglich, eine Version des Artikels im PDF Format) an die COFONI-Koordinierungsstelle zu melden:

[cofo](mailto:cofoni@med.uni-goettingen.de)ni@med.uni-goettingen.de

Die Koordinierungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Copyright Verpflichtungen. Die Koordinierungsstelle informiert gegebenenfalls das COFONI-Leitungsgremium und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur über die Veröffentlichung.

6 Vorträge und Kongressbeiträge

In Vorträgen zu COFONI-Projekten ist die Förderung durch COFONI zu erwähnen und in Präsentationen und auf Postern das COFONI-Logo zu verwenden. Anfragen für das Logo können an die COFONI-Koordinierungsstelle ([cofo](mailto:cofoni@med.uni-goettingen.de)ni@med.uni-goettingen.de) gerichtet werden.

7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

In der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollte auf die Förderung durch COFONI hingewiesen werden.

Ziele der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von COFONI sind die Verbreitung der wissenschaftlichen und strukturellen Ansätze von COFONI und die Bekanntmachung aktueller Ergebnisse aus der Forschung. Zielgruppen sind die wissenschaftliche Community, Journalisten, Patienten, Patientenorganisationen, die interessierte Öffentlichkeit und Meinungsbildner in Politik und Wirtschaft.

Pressemitteilungen und Social-Media Beiträge zu Forschungsaktivitäten und Publikationen im COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen sollten vorab mit der COFONI-Koordinierungsstelle (cfooni@med.uni-goettingen.de) abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere bei der aktiven Planung von Pressemitteilungen und Social-Media Beiträgen für COFONI-geförderte Projekte durch den verantwortlichen, COFONI-geförderten Wissenschaftler.

8 Inkrafttreten

Das COFONI-Leitungsgremium hat dieser Publikationsordnung zugestimmt; sie tritt am 16.07.2021 in Kraft.

Anlage 1: Auszug aus dem Kooperationsvertrag

§ 8 Wissenschaftliche VERÖFFENTLICHUNGEN

- 8.1 *Die Ergebnisse iSv §5.1 sind grundsätzlich zur wissenschaftlichen Veröffentlichung bestimmt („Publikationen“). Die Partner streben gemeinsame Publikationen an, können aber auch nach Zustimmung durch die jeweils anderen Partner eigenständig gemäß dem Verfahren in § 8.2 publizieren. Die Autorenschaft bei den gemeinsamen Publikationen wird anhand der üblichen guten wissenschaftlichen Praxis bestimmt.*
- 8.2 *Eine gesonderte Publikation durch nur einen oder einen Teil der Partner vor Veröffentlichung der Gesamtstudienergebnisse durch alle ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Partner es versäumen innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Projekts die Ergebnisse zu publizieren. Bei gesonderten Publikationen ist folgendes Verfahren einzuhalten:*
- Die Partner werden bei Publikationen aus diesem Vertrag auf die Belange der jeweils anderen Partner Rücksicht nehmen und sich daher rechtzeitig, mindestens 30 Tage (15 Tage bei Abstracts) vor der geplanten Veröffentlichung den Wortlaut der beabsichtigten Publikation gegenseitig übersenden, um den anderen Partnern Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.*
 - Wird durch einen Partner keine Stellungnahme innerhalb der entsprechenden Frist bis zur geplanten Publikation abgegeben, zählt dies als Zustimmung ohne Anpassungswünsche.*
 - Sofern der entsprechende Partner Änderungsvorschläge unterbreitet, verpflichtet sich der übersendende Partner diese bei der geplanten Veröffentlichung zu berücksichtigen, es sei denn, die Änderungsvorschläge beeinträchtigen den wissenschaftlichen Charakter der Publikation.*
 - Ausnahmsweise können Partner einen Aufschub der Veröffentlichung von bis zu 90 Tagen verlangen, soweit das für die Sicherung von Rechten erforderlich ist.*

- *Die Partner bemühen sich eine Verzögerung der Publikation nicht eintreten zu lassen. Die Partner werden also das Erscheinen einer Publikation nicht unbillig verzögern oder behindern.*
- *Die allein veröffentlichten Partner tragen jedoch dafür Sorge, dass die anderen Partner in angemessener Form nach guter wissenschaftlicher Praxis als Autoren dieser Publikation berücksichtigt oder zumindest entsprechend deren Beteiligung gewürdigt werden.*

8.3 *Die Partner räumen sich, soweit sie dazu nach Veröffentlichung im Rahmen des Verlagsvertrages berechtigt sind, an den nach § 8.2 erfolgten gesonderten Veröffentlichungen in Bezug auf die Publikation selbst ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares bzw. nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die nicht-kommerziellen Zwecke der Forschung und Lehre ein.*